

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2017

Nr. 2017/624

KR.Nr. A 0191/2016 (BJD)

Auftrag Markus Amman (SP, Olten): Anpassung der Fahrpläne an kantonalen Feiertagen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Kanton als Leistungsbesteller passt auf die nächste Fahrplanperiode alle Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsbetriebe dahingehend an, dass an kantonalen Feiertagen künftig der Werktagfahrplan gilt.

2. Begründung

Bei überregional operierenden Verkehrsbetrieben (z.B. SBB, RBS etc.) gilt einzig an eidgenössischen Feiertagen der Feiertagsfahrplan. Nicht so bei Verkehrsbetrieben, die ausschliesslich regional operieren (z.B. BSU). Hier gilt der Feiertagsfahrplan zusätzlich auch für die kantonalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

- Einerseits bei den zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern aus der Region, die auch an diesen Tagen zur Arbeit in die grossen Agglomerationen Bern, Zürich und Basel pendeln. Zum und vom Bahnhof müssen sie mit einem reduzierten Fahrplan vorliebnehmen. Von den rund 80'000 (Zu-/Weg-) Pendlerinnen und Pendlern benutzen schätzungsweise ein Viertel bis ein Drittel den öffentlichen Verkehr.
- Andererseits auch bei den auswärtigen Besucherinnen und Besuchern unserer Region, die vielfach mit unseren Feiertagsregelungen nicht vertraut sind.

Die Einführung des Werktagfahrplans an diesen Feiertagen ist deshalb benutzerfreundlich und finanziell machbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Ausnahme des Bundesfeiertags (1. August) ist die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage oder der Tage, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, Sache der Kantone und Gemeinden. Im Kanton Solothurn ist dies im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; BGS 512.41; Artikel 2 Absatz 1) geregelt.

Im öffentlichen Verkehr (öV) sind auf nationaler Ebene die „allgemeinen Feiertage“ festgelegt. An diesen Tagen gilt derselbe Fahrplan wie an Sonntagen. Dies sind der 1. und der 2. Januar (Neujahr und Berchtoldstag), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Bundesfeiertag), 25. und 26. Dezember (Weihnachts- und Stephanstag). Im Kanton Solothurn wird diese Regelung von der Autobus AG Liestal (AAGL), der Baselland Transport AG (BLT) (z.B. Rodersdorf-Basel-Dornach) und von den Postauto in den Bezirken Dorneck und Thierstein mit folgender Abweichung angewendet: Am 2. Januar gilt der Fahrplan des jeweiligen Wochentags.

Der 1. Mai gilt im Kanton Solothurn ab 12.00 Uhr als gesetzlicher Feiertag. Die im Kanton Solothurn tätigen Transportunternehmungen fahren an diesem Tag den Fahrplan, der am betreffenden Wochentag gilt. Dies gilt wiederum nicht für die Linien der AAGL, der BLT (z.B. Rodersdorf-Basel-Dornach) und der Postauto in den Bezirken Dorneck und Thierstein, wo am 1. Mai der Sonntagsfahrplan gefahren wird.

Der Fronleichnam, der 15. August (Mariä Himmelfahrt) sowie der 1. November (Allerheiligen) gelten im Kanton Solothurn als gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme des Bezirks Bucheggberg. Die im Kanton Solothurn tätigen Transportunternehmungen fahren an diesen Tagen grundsätzlich den Fahrplan des jeweiligen Wochentags. Dies mit Ausnahme der drei grossen Busnetze der Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU), Busbetrieb Olten Gösgen Gäu (BOGG) und Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU), für die an diesen drei Tagen im Jahr der Sonntagsfahrplan zur Anwendung gelangt. Besonders bemerkbar macht sich dies auf Linien, die an Sonntagen keinen Betrieb aufweisen (in Klammern die Liniennummer): Solothurn-Luterbach (9), Solothurn-Allmend (6), Subingen-Steinhof (16), Grenchen-Staad (27), Grenchen-Lommiswil (32), Grenchen-Lengnau (34), Oberbuchsiten-Hägendorf (513), Olten-Egerkingen (511/512) und Dulliken-Rohr (517).

Nicht alle Angebote werden vom Kanton Solothurn bestellt und finanziert. So ist beispielsweise die Stadt Grenchen Bestellerin der BGU-Linie 27 Grenchen-Staad wie auch der BGU-Linie 38 Grenchen-Unterer Grenchenberg. In diesen Fällen bestimmt die Stadt Grenchen, welches Angebot an kantonalen Feiertagen auf diesen Linien gefahren wird.

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die bestehende Regelung zu Problemen führt. Dies gilt besonders bei Buslinien, die über den Kanton Solothurn hinaus führen (z.B. Grenchen-Lengnau, Solothurn-Herzogenbuchsee, Olten-Aarburg). Auch ist die gegenwärtige Umsetzung nicht konsequent, da der Umgang mit den kantonalen Feiertagen davon abhängt, welche Transportunternehmung eine Linie betreibt. Auf der anderen Seite ist das Verkehrsaufkommen an den betreffenden drei Feiertagen geringer, so dass sich in den Agglomerationen Grenchen, Olten und Solothurn ein gegenüber den Werktagen reduziertes Fahrplanangebot rechtfertigen lässt.

Besonders betroffen sind Arbeitspendler, die ihren Arbeitsort ausserhalb des Kantons Solothurn haben. Nach den Angaben der Pendlerstatistik aus dem Jahr 2014 arbeiten rund 50'000 Solothurnerinnen und Solothurner in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern oder Zürich. Nach Abzug der Bezirke Bucheggberg, Dorneck und Thierstein, in denen bereits heute das vollständige öV-Angebot zur Verfügung steht, handelt es sich um rund 35'000 Personen. Etwa ein Viertel dieser Fahrten dürften mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden. Davon sind wiederum rund 4'000 Personen auf den Buslinien von BGU, BOGG und BSU unterwegs. Im Kanton Solothurn wohnen insgesamt rund 140'000 Erwerbstätige.

Die Einführung des Wochenangebots bei den drei betroffenen Busunternehmungen hat jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 200'000 Franken zur Folge. Die Nettokosten für den Kanton fallen geringer aus (Abzug Gemeindeanteil). Mit der Umsetzung dieser Massnahme ab dem Fahrplan 2018 erhöht sich der zweijährige Globalbudget-Saldo um rund 256'000 Franken.

Wir vertreten die Auffassung, dass die gegenwärtige Situation verschiedene Nachteile aufweist. Die Umsetzung der Massnahme erlaubt es, in allen Regionen ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot anzubieten, das nicht davon abhängt, welche Transportunternehmung den Betrieb führt. Die Massnahme weist ein ausreichendes Kosten-/Nutzenverhältnis auf. Sie wird im Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“ für die Jahre 2018 und 2019 berücksichtigt und auf den Fahrplan 2018 umgesetzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch mit der Umsetzung dieser Massnahme der Globalbudgetsaldo eingehalten und die Plafonierung der Mittel für den öffentlichen Verkehr respektiert werden können.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat